

BUNDESGERICHSOF

IX ZB 530/71B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Erwin L. [REDACTED],
C [REDACTED], [REDACTED] W [REDACTED]th Street, C [REDACTED] USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Mees, von
der Mühlen, Zorn und Fuchs

in der Sitzung vom 16. September 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den
Beschluß des 4. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Zweibrücken vom
14. Juli 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergericht-
lichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Oberlandesgericht hat dem Kläger die Wiederein-
setzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist
zur Begründung seiner Berufung gegen das Urteil der 5. Zivil-
kammer - Entschädigungskammer - des Landgerichts Frankenthal
vom 27. Oktober 1970 zu Recht verweigert. Angesichts der Wider-
sprüchlichkeit der Angaben der Frau Annemarie B. in den
eidesstattlichen Versicherungen vom 2. Juli 1971 (in Verbin-
dung mit dem Schriftsatz der Frau Rechtsanwältin H. - H. vom 29. Juni 1971) und vom 2. August 1971 ist nicht
als glaubhaft gemacht anzusehen, daß der Kläger durch Natur-
ereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert wor-
den ist, die Berufungsbegründungsfrist einzuhalten.

54

- 3 -

Einer Entscheidung über die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 29. Juni 1971 bedarf es nicht; denn bei Erteilung der Wiedereinsetzung wäre die gemäß § 519b Abs. 1 ZPO erfolgte Verwerfung seiner Berufung als unzulässig gegenstandslos geworden (BGH NJW 1968, 107 Nr. 6).

Graf

Zorn

